

VEREIN FÜR SACHWALTERSCHAFT UND PATIENTENANWALTSCHAFT

GESCHÄFTSFÜHRUNG: 1200 Wien, Forsthausgasse 16-20, T: (01)330 46 00, F: DW 300

Stellungnahme
des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft
anlässlich des
Ministerialentwurfs betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßord-
nung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Auslieferungs- und
Rechtshilfegesetz, das Staatsanzwaltschaftsgesetz, das Telekommunikationsge-
setz und das Bundesgesetz BGBl I Nr 105/1997 im Bereich besonderer Ermitt-
lungsmaßnahmen geändert werden –
240/ME (XXI. GP) – Strafprozessnovelle 2001

Einleitung

In Anbetracht der bevorstehenden Novellierung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erlaubt sich der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft zu dem vorliegenden Begutachtungsentwurf insofern Stellung zu nehmen, als weiterführende – über den bisherigen Entwurf hinausgehende – legislative Vorschläge unterbreitet werden sollen. Die derzeit unklare – weil gesetzlich ungeregelte – rechtliche Stellung der Sachwalter im Vor- bzw. Strafverfahren gegen ihre Klientinnen und Klienten führt in der Praxis zu einer Vielzahl von Problemen, die nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Befugnisse der Sachwalter beseitigt werden könnten.

Vorweg erlaubt sich der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft die im Entwurf zum neuen § 61 Abs 4 StPO enthaltene Regelung, wonach "für einen Minderjährigen und eine Person, der ein Sachwalter bestellt wurde, [...] der gesetzliche Vertreter selbst gegen ihren Willen einen Verteidiger bevollmächtigen [kann]" als **wesentlichen Rechtsfortschritt** zum Wohle der Betroffenen zu begrüßen. Gleichzeitig nimmt der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft mit Bedauern zur Kenntnis, dass die zitierte Bestimmung die einzige Norm des Entwurfs ist, die ausdrücklich auf die Befugnisse bzw. die rechtliche Stellung der Sachwalter im Vor- bzw. Strafverfahren gegen ihre Klientinnen und Klienten Bedacht nimmt. Umso mehr möchte der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft die Gelegenheit dazu nützen, um Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der (vor-)strafprozessualen Rechte der Sachwalter und – teilweise – der Patientenanzwäle zu unterbreiten.

Die nachfolgenden Ausführungen greifen die – nach Ansicht des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft – wichtigsten und vordringlichsten Probleme der Praxis heraus und verstehen sich als Denkanstoß zur Implementierung geeigneter legislativer Regelungsinstrumente. Dabei ist jedoch generell zu beachten, dass die tatsächliche Wahrnehmung aller nachstehend angeregten Befugnisse und Rechte im Einzelfall zusätzlich vom konkreten Wirkungsbereich des Sachwalters (zB Vertretung vor Gericht) abhängt.

1.) Befugnisse des Sachwalters im strafprozessualen Vorverfahren bzw. Strafverfahren

Allgemein möchte der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft auf den Umstand hinweisen, dass eine dem § 6a ZPO vergleichbare Bestimmung, wonach der Richter des Zivilprozesses verpflichtet ist, bei "Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 273 ABGB mit Beziehung auf den Rechtsstreit" das Pflugschaftsgericht zu verständigen, dem österreichischen Strafprozessrecht – abgesehen vom Maßnahmenverfahren nach § 21 Abs 1 StGB – grundsätzlich unbekannt ist. Daher wäre eine ähnliche Regelung, wonach auch die Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente zur Verständigung des Pflugschaftsgerichtes verpflichtet sind, in die novellierte Fassung der StPO aufzunehmen. Der in § 429 Abs 3 StPO bereits verankerten Regelung, wonach das nach § 109 JN zuständige Gericht (= Pflugschaftsgericht) sogleich vom Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB zu verständigen ist, könnte dabei Modellcharakter für eine allgemeine Regelung des gesamten Strafverfahrens zukommen. Aber selbst, wenn schon bei Einleitung eines Strafverfahrens ein Sachwalter für den Betroffenen bestellt war und dieser von dem Strafverfahren in Kenntnis gesetzt wurde, sind dessen rechtliche Möglichkeiten im Vor- bzw. Strafverfahren im Gegensatz zum Zivilprozeß gering. Grundsätzlich ist weiters zu konstatieren, dass die Rechtsposition des Sachwalters im Maßnahmenverfahren bzw. –vollzug wesentlich klarer umschrieben ist als etwa im herkömmlichen Vor(Straf-)verfahren bzw. Strafvollzug. Besonders positiv ist in diesem Kontext zu vermerken, dass bspw gemäß § 158 Abs 4 Z 2 StVG schon *de lege lata* die Unterbringungen in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie nur dann zulässig ist, wenn auch der gesetzliche Vertreter (hier: Sachwalter) seine Zustimmung zu dieser Maßnahme erklärt hat.

Im Gegensatz dazu nimmt etwa § 90b StVG, der Kriterien für die Zulässigkeit von Eingriffen in den Schriftverkehr von Sträflingen mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen normiert, auf die Berufsgruppe der Sachwalter nicht Bezug. Daher möchte der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft an dieser Stelle die Ergänzung des § 90b Abs

6 StVG um eine "Ziffer 3" anregen, womit auch Sachwalter als "Betreuungsstellen" gesetzlich anerkannt würden.

Im Ergebnis strebt der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft eine vergleichbare rechtliche Stellung des Sachwalters im Strafverfahren gegen seinen Klienten an, wie sie nach derzeitiger Rechtslage bloß dem gesetzlichen Vertreter eines beschuldigten bzw. angeklagten Minderjährigen zusteht. Hingegen sei zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich festgestellt, dass der Sachwalter keinesfalls die Funktion eines Verfahrenshelfers (Strafverteidigers, Verfahrenshilfeverteidigers, Rechtsanwalt etc) einnehmen kann, sondern für die **Organisation** und **Koordinierung** einer adäquaten Verteidigung seines Klienten sorgen soll. Als einziges ausdrückliches Vertretungsrecht sollte – neben dem im neuen § 61 Abs 4 StPO vorgesehenen Recht der Bevollmächtigung eines Verteidigers auch gegen den Willen des Klienten – dem Sachwalter eine eigene Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden.

Im Interesse einer adäquaten Verteidigung des Betroffenen sollte die Regelung des § 41 Abs 2 Z 6 StPO, wonach die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers ua "jedenfalls erforderlich" ist, wenn der Beschuldigte "auf andere Weise behindert" ist, dahingehend präzisiert werden, dass eine solche Behinderung *per se* durch eine bereits bestehende Sachwalterschaft nachgewiesen ist und daher im Einzelfall nicht mehr geprüft werden muß, ob dieses Kriterium vorliegt. Außerdem sollte – über die allgemeine Verweisungsnorm des § 447 StPO hinausgehend – explizit im Gesetz verankert werden, dass die obligatorische Bereitstellung eines Verfahrenshilfeverteidigers für auf andere Weise behinderte Beschuldigte auch im bezirksgerichtlichen Verfahren ausnahmslos sicherzustellen ist.

2.) Rechtsmittellegitimation des Sachwalters / Genehmigungsrecht des Sachwalters für

Rechtsmittelverzichtserklärungen des Betroffenen

Im Falle der Abgabe einer Rechtsmittelverzichtserklärung durch den Betroffenen gegenüber einem Strafgericht sollte die Wirksamkeit dieser Prozesshandlung zwingend von der Zustimmung des Sachwalters abhängig gemacht werden. Dem Sachwalter soll also im Strafverfahren das Recht zugestanden werden, auch gegen den Willen des Betroffenen ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung einlegen zu dürfen. Als Vorbild für eine entsprechende Gesetzesänderung möge wiederum eine Bestimmung des Maßnahmeverfahrens erhalten: So sieht etwa § 430 Abs 3 StPO vor, dass der Verteidiger in Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB "zur Stellung von Anträgen zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen berechtigt ist".

3.) Benachrichtigung / Ladung des Sachwalters vom / zum Strafverfahren

Da der Sachwalter im Strafrecht **keine Vertretungsrechte** hat, ist er nach derzeitiger Rechtslage auch nicht obligatorisch von der Einleitung eines Strafverfahrens bzw der Existenz eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens zu verständigen, geschweige denn obligatorisch zum Vor- bzw Strafverfahren zu laden. Nach der bestehenden Rechtslage ist es somit zulässig, dass gegen eine unter Sachwalterschaft stehende Person ohne Wissen ihres Sachwalters ein Vor- bzw Strafverfahren durchgeführt wird. Lediglich § 429 Abs 3 StPO sieht zumindest vor, dass bei der Einleitung eines Verfahrens zur Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB das nach § 109 JN zuständige Gericht (= Pflugschaftsgericht) sogleich vom Verfahren zu verständigen ist. Dieses müsste dann einen allenfalls schon bestellten Sachwalter von der Einleitung dieses Verfahrens verständigen.

Mangels genereller Benachrichtigungspflicht wird einem bereits gerichtlich bestellten Sachwalter auch die Möglichkeit genommen, eine **adäquate Verteidigung** (zB Beauftragung eines Rechtsanwalts bzw Verfahrenshelfers mit der Verteidigung des Klienten, die Strafverfolgungsbehörden auf eine mögliche Zurechnungsfähigkeit des Klienten im Zeitpunkt der Tatbegehung hinzuweisen etc) für den Betroffenen **zu veranlassen**. Ohne effektive Verteidigung des Beschuldigten bzw Angeklagten kann jedoch nicht von einem **fairen Verfahren** im Sinne des Art. 6 EMRK gesprochen werden. In diesem Zusammenhang soll nochmals nachdrücklich betont werden, dass der Sachwalter keinesfalls in die Rolle des Strafverteidigers schlüpfen soll, sondern dass ihm im Strafverfahren gegen seinen Klienten vielmehr die Gelegenheit geboten werden muss, dessen bestmögliche Verteidigung **zu organisieren** bzw **koordinieren** und gegebenenfalls Rechtsmittel zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass § 61 Abs 4 StPO in der Fassung des nunmehr vorliegenden Entwurfs in der Praxis nur dann seine volle Wirksamkeit entfalten können, wenn in der Neuregelung der StPO gleichzeitig festgehalten wird, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, das Bestehen einer allfälligen Sachwalterschaft zu überprüfen und den Sachwalter des Betroffenen von der Einleitung bzw. Durchführung eines strafrechtlichen Vorverfahrens bzw Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.

4.) Aussageverweigerungsrecht des Sachwalters bzw. Patientenanwalts (§152 Abs 1 Z 5 StPO) im Strafverfahren

Nach § 152 Abs 1 Z 5 StPO sind Sachwalter und Patientenanwälte zwar schon bislang als "Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung" von der Verpflichtung zur Ablegung einer Zeugenaussage gegen ihre Klienten vor Gericht gesetzlich befreit, jedoch wäre es im Interesse der **Rechtssicherheit** wünschenswert, wenn in die ge-

nannte Bestimmung die Berufsgruppen der Sachwalter und Patientanwälte **ausdrücklich** Aufnahme finden könnten. In der Praxis führt die Nichterwähnung der Sachwalter bzw Patientanwälte immer wieder zu zahlreichen Problemen. Nach Ansicht des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft besteht allerdings kein ernsthafter Zweifel, dass das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und seinem Sachwalter bzw Patientanwalt prinzipiell genauso schützenswert ist wie jenes, der in § 152 Abs 1 Z 5 StPO explizit erwähnten Berufsgruppen (Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer etc) zu deren Klienten.

5.) Zustellung aller im Vor- bzw. Strafverfahren ergehenden Entscheidungen auch an den Sachwalter des Betroffenen

Zur Wahrung der Rechte des Betroffenen würde es der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft für sinnvoll erachten, wenn alle Schriftstücke, Ladungen, Entscheidungen etc auch dem Sachwalter des Verdächtigten / Beschuldigten / Angeklagten / Zeugen in Kopie übermittelt werden. In der Praxis wird Anträgen der Sachwalter auf Zustellung der genannten Schriftstücke oftmals nicht Folge geleistet.

6.) Uneingeschränktes Besuchsrecht für Sachwalter

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts zwischen dem Sachwalter und einem in **Untersuchungshaft, vorläufig** in einer **Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher** oder in **laufender Strafhaft** festgehaltenen Betroffenen sollten dem Sachwalter dieselben Besuchsmöglichkeiten eingeräumt werden, wie sie derzeit nur Strafverteidiger beanspruchen können. Jede ungerechtfertigte Beschränkung des Besuchsrechts des Sachwalters würde dem gesetzgeberischen Auftrag der Wahrnehmung der Personensorge gegenüber dem Betroffenen zuwiderlaufen und ist daher strikt abzulehnen.

7.) Maßnahmevollzug in der Psychiatrie

Abschließend möchte der Verein noch seine Wahrnehmungen und Anregungen betreffend den Maßnahmevollzug in der Psychiatrie übermitteln.

Aus der Praxis können wir berichten:

Mit Jänner 2001 waren geschätzt ca 135 forensische PatientInnen in den psychiatrischen Krankenanstalten aufgenommen, die sich überwiegend im Maßnahmevollzug nach § 21 Abs 1 StGB oder nach § 429 Abs 4 StPO in vorläufiger vorbeugender Maßnahme befanden. Patienten nach § 21 Abs 2 StGB waren nur sehr wenige in den psychiatrischen Krankenanstalten anzutreffen. Die Patientanwälte beraten die PatientInnen auf deren Wunsch hin.

Die wesentlichen Fragen in den Beratungen bezogen sich auf die anhängigen gerichtlichen Verfahren und die Begutachtungen (§ 429 Abs 4 StPO), sowie die bedingte Entlassung aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 1 oder § 21 Abs 2 StGB. Ein weiteres Beratungsthema sind die Vollzugsprobleme des Maßnahmenvollzugs in den psychiatrischen Krankenanstalten.

Sachwalter sind mit zahlreichen Fragen im Rahmen der Vertretung von "MaßnahmenklientInnen" konfrontiert. Schwerwiegende Probleme ergeben sich bei der Vertretungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter gegenüber den Vollzugsbehörden im vorläufigen Maßnahmenvollzug, insbesondere im Rahmen einer zwangsweisen Behandlung. Ob hier das Bundesministerium für Justiz, das Vollzugsgericht (welches wäre zuständig?), der Untersuchungsrichter, das Unterbringungsgericht oder letztlich Sachwalter und Pflegschaftsgericht über die Behandlung zu entscheiden haben, ließ sich in den bisherigen Rechtsmittelverfahren nicht klären (vgl dazu OGH 22.4.99, 6 Ob 55/99b, sowie OLG Linz 21.3.2000, 9 Bs 77/00). Von der Teleologie des Maßnahmenvollzugsrecht ist nicht einzusehen, dass die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit des Maßnahmenvollzugsrechts erst im Zusammenspiel mit der Intervention eines Sachwalters / eines Sachwaltergerichtes gesichert sein soll.

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft erlaubt sich daher abschließend auf den **mangelhaften Rechtsschutz beim Maßnahmenvollzug in der Psychiatrie** hinzuweisen:

Mit der letzten StVG-Novelle (BGBl I 138/2000) wurde eine Beschwerdeinstanz im Strafvollzug („Vollzugskammern“) errichtet. Ein gleichartiges Rechtsschutzinstrument im Maßnahmenvollzug fehlt jedoch, sofern der Vollzug in der Psychiatrie stattfindet. Ein Schließen dieser Rechtsschutzlücke würde der Verein begrüßen.

Ebenso möchten wir auf den gesetzlichen Regelungsbedarf beim Vollzug der vorläufigen Maßnahme nach § 429 Abs 4 StPO in der Psychiatrie hinweisen. Bei der bestehenden unklaren Gesetzeslage unterstellt die Praxis den Vollzug der vorläufigen Maßnahme in der Psychiatrie sinngemäß den Regeln des endgültigen Maßnahmenvollzugs in der Psychiatrie. Daher käme auch das Vollzugsrecht des § 167a StVG zur Anwendung, woraus sich jedoch verschiedene Probleme ergeben, wie beispielsweise hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit (vgl dazu Kopetzki, Unterbringungsrecht II, 945f).

Auch in diesem speziellen Bereich des Strafvollzugs wäre eine eindeutige, dringend erforderliche Klärung nur durch den Gesetzgeber möglich.

Wien, am 28.9.2001

Dr. Peter Schläffer, e.h.
Geschäftsführer